

Maildokumentation – Sporthallenöffnung – Corona-Pandemie 2020

Mail vom 05.06.2020

Liebe Sportlerinnen und Sportler,

lange haben Sie auf die Öffnung der Sporthallen warten müssen. Am 03.06.2020 war es endlich soweit. Die Sporthallen im Landkreis Celle können mit diversen Einschränkungen wieder genutzt werden. Heute kann ich Ihnen die Nachricht von weiteren Lockerungen überbringen.

Ab **Mo., 08.06.2020**, wird § 1 Absatz 8 Nr. 4 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus gestrichen und die **Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und andere Sanitärräume sowie die Gemeinschaftsräumlichkeiten in den Sporthallen können wieder genutzt werden**. Wichtig ist mir an dieser Stelle, dass Sie auch hier wieder zwingend an die Abstandsregelungen (2m) denken und diese umsetzen. Nur so ist es dem Landkreis Celle als Behörde möglich, auch weiterhin die kommenden Lockerungen des Landes Niedersachsen umzusetzen und Stück für Stück wieder zum Ursprungszustand zurückzukehren. Ich werde mir vorbehalten, stichprobenartige Kontrollen in den Sporthallen durchzuführen. Bei einem Verstoß müssen Sie, neben einer Verfolgung auf Grundlage des aktuell gültigen Bußgeldkataloges des Landes Niedersachsen, auch mit temporären Nutzungsverbots für die Sporthallen rechnen.

Mail vom 29.05.2020

Liebe Sportlerinnen und Sportler,

wie in meiner E-Mail vom 25.05.2020 bereits mitgeteilt, können die Sporthallen grundsätzlich wieder durch die Sportvereine genutzt werden. Ich hatte Sie darüber informiert, dass die Vorgaben des Landes noch umgesetzt werden müssen und deshalb noch keine Sporthallenöffnung der kreiseigenen Sporthallen erfolgt ist. Ich kann nun die erfreuliche Nachricht mitteilen, dass ein eingeschränkter Sportbetrieb der Sportvereine **ab Mittwoch, den 03.06.2020**, in den kreiseigenen Sporthallen wieder möglich ist. Bei dem Sportbetrieb sind von Ihnen als Sportverein folgende Maßnahmen zu beachten, die die Einhaltung der Verordnung des Landes Niedersachsen sicherstellen:

1. Die Ausübung des Sportes erfolgt kontaktlos zwischen den beteiligten Personen.

Dies bedeutet, dass grundsätzlich jede Sportart ausgeübt werden kann. Sollte es in Ihrer Sportart zu Kontakten kommen, so ist nur ein kontaktloses Techniktraining zulässig. Vereinzelt haben die Fachverbände besondere Regeln für den Sportbetrieb in Zeiten der Corona-Pandemie veröffentlicht. Diese sind entsprechend umzusetzen.

2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,

Ein Abstand von mindestens 2 Metern zu jeder anderen Person bedeutet, dass ein Radius von 4 x 4 Metern freizuhalten ist. Zur Vereinfachung wird eine quadratische Fläche von 4 x 4 Metern angenommen. Dies würde einen Platzbedarf von 16 m² je Person bedeuten. Da sich die Personen teilweise sehr schnell bewegen und eine Reaktion auf das Bremsen der Nebenperson nur verzögert erfolgen kann, ist eine Fläche von 20 m² je Person berücksichtigt worden. Dies bedeutet, dass sich die maximale Gruppengröße an der Größe des von Ihnen genutzten Hallenteils orientiert. Die entsprechende Gruppengröße können Sie der beigefügten Anlage entnehmen.

3. *Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden*

Durch die Sportvereine ist sicherzustellen, dass die Hände unmittelbar nach Betreten der Halle gereinigt werden. Sollten hierzu nicht ausreichend Besuchertoiletten vorhanden sein, muss dies durch andere Hilfsmittel - beispielweise Handdesinfektionsmittel - erfolgen. Entsprechendes Desinfektionsmittel ist durch die Sportvereine auf eigene Kosten zu stellen. Es dürfen einzig Handdesinfektionsmittel verwendet werden, die die Anforderungen des Robert-Koch-Instituts erfüllen.

Um für eine ausreichende Belüftung zu sorgen, sind – soweit möglich – die Fenster zu öffnen und vom letzten Sportverein zwingend zu schließen. Von der Öffnung der Notausgänge sollte aufgrund der Aufrechterhaltung des Spielbetriebes abgesehen werden.

Zu Beginn einer Sparteinheit sind die von den Sportvereinen genutzten Sportgeräte (Bälle, Reckstangen, etc.) zu desinfizieren. Die Desinfektion hat innerhalb der Belegungszeit zu erfolgen. Soweit möglich, ist die Desinfektion zu wiederholen, sobald das Sportgerät durch einen anderen Sportler genutzt wird. Dies ist natürlich bei bspw. Ballsportarten (Zuwerfen des Balles) nicht möglich. Eine Desinfektion lässt sich beispielsweise bei der Sportart „Turnen“ durchsetzen. Bei Beendigung der Sparteinheit sind alle genutzten Sportgeräte durch den Sportverein zu desinfizieren.

Das Flächendesinfektionsmittel ist durch die Vereine eigenständig zu besorgen und zu beschaffen. Hierbei sind einzig Flächendesinfektionsmittel zu verwenden, die die Anforderungen des Robert-Koch-Instituts erfüllen. Die Kosten hierfür trägt der Verein.

4. *Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und andere Sanitärräume, ausgenommen Toiletten, sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten, wie zum Beispiel Schulungsräume, geschlossen bleiben*

Für die Sportler werden einzig die Besuchertoiletten geöffnet. Die Umkleidekabinen sind nicht zu betreten. Sollte ein Zugang zu der Halle nur über Umkleidekabinen möglich sein (bspw. bei vorhandenen Turnschuhgang), ist die vorgegebene Umkleide als Zugang zu nutzen. In dieser dürfen die Umkleidebänke nicht genutzt werden. Auch die in den Sporthallen vorhandenen Teeküchen sind nicht zu benutzen.

5. *beim Zutritt zur Sportanlage Warteschlangen vermieden werden*

Sie als Sportverein sind dafür verantwortlich, dass beim Zutritt zur Sportanlage keine Warteschlangen entstehen. Um die Begegnung der verschiedenen Sportgruppen zu minimieren, beginnt die Sporthallennutzung 5 Minuten später als die bisher genutzte Zeit. Zudem endet die Sparteinheit auch 5 Minuten vor dem bisherigen Ende. Nach dem Ende der Sparteinheit ist die Sporthalle umgehend zu verlassen und ein Zusammentreffen mit weiteren Sportgruppen zu vermeiden. Sollte es trotz dieser Anpassungen zu Zusammenkünften kommen, werde ich entsprechend gegensteuern.

6. *Zuschauerinnen und Zuschauer ausgeschlossen sind und die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, auf das erforderliche Minimum vermindert wird*

Es darf kein Wettkampfbetrieb stattfinden. Die benötigten Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie andere vereinsangehörige Personen sind der jeweiligen maximalen Gruppengröße anzurechnen. Dies bedeutet, dass bei der

Anwesenheit von einem Trainer und einer maximalen Gruppengröße von 20 Personen je Hallendrittel, die Gruppe nur noch aus 19 Sportlerinnen und Sportlern bestehen darf.

Daneben gelten weitere Vorgaben:

7. Führung einer Teilnahmeliste

Von den Sportvereinen ist bei jeder Trainingseinheit eine Teilnahmeliste (Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer) zu führen. Die Teilnahmeliste ist für die Dauer von drei Wochen nach der Trainingseinheit aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens einen Monat nach der Trainingseinheit sind die entsprechenden Daten zu löschen.

8. Ergänzende Eintragungen im Hallenbuch

Im Hallenbuch ist unter der Spalte „sonstiges“ die Teilnehmerzahl der Gruppe anzugeben.